

Menschenrechtliche Erklärung – die unternehmerische Menschenrechtsstrategie der Helaba

1. Einführung

Dieses Dokument enthält die Menschenrechtliche Erklärung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Diese Erklärung wurde vom Vorstand der Helaba beschlossen und gilt für den eigenen Geschäftsbereich der Helaba und ihre Zulieferer.

Der eigene Geschäftsbereich der Helaba umfasst sämtliche Standorte in Deutschland und international. Außerdem zählen die rechtlich unselbstständigen Geschäftsbereiche der Helaba, LBS Hessen-Thüringen und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, dazu. Für die Anwendung des LkSG zählt die Helaba außerdem folgende Tochterunternehmen zu ihrem eigenen Geschäftsbereich, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird:

- OFB Projektentwicklung GmbH
- GWH Immobilien Holding GmbH
- BM H Beteiligungs- Managementgesellschaft mbH
- Helaba Gesellschaft für Immobilienbewertung mbH
- Helaba Representação Ltda.
- Helaba Asset Services UC
- Sparkassen-Immobilien-Vermittlungs-GmbH
- HP Holdco LLC
- Helaba Digital GmbH & Co. KG
- Montindu S.A./N.V.
- Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG
- Frankfurter Sparkasse
- Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Helaba bekennt sich zu den im LkSG genannten Schutzpositionen im Hinblick auf die Wahrung von Menschen- und Umweltrechten. Dementsprechend erfüllt die Helaba ihre Sorgfaltspflichten gemäß LkSG und den darin genannten Übereinkommen.

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die Helaba hat ein Risikomanagement zur Erkennung, Minimierung sowie Verhinderung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entwickelt. Dazu wurden entsprechende Prozesse in den betreffenden Geschäftsabläufen verankert. Die Helaba hat feste Verantwortlichkeiten im Unternehmen bestimmt, die für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG zuständig sind.

a. Durchführung von Risikoanalysen

Die Helaba führt Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren Zulieferern durch. Diese erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

In einer abstrakten Analyse werden anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken ermittelt. Bei Risikofeststellung wird eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt.

Aufgrund ihrer Eigenschaft als Kreditinstitut hat die Helaba außerdem ein Risikoinventar bezüglich ihrer Geschäfte mit Banken erstellt. Das Inventar umfasst Verwahrstellen und Korrespondenzbanken, welche Dienstleistungen für die Helaba erbringen.

Die Helaba hat eine Inventarisierung ihrer direkten Zulieferer vorgenommen. Direkte Zulieferer betroffener Tochtergesellschaften wurden ebenfalls inventarisiert. Betroffen sind Tochtergesellschaften, die unter bestimmendem Einfluss der Helaba stehen, vgl. Ziff. I.

b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Bei Risikofeststellung im eigenen Geschäftsbereich ergreift die Helaba angemessene Präventionsmaßnahmen, insbesondere:

- die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie,
- die Umsetzung der bestehenden internen Verhaltenskodizes sowie deren Aktualisierung bei Bedarf,
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Verminderung oder Vermeidung festgestellter Risiken,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen und
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Grundsatzklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

c. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

Bei Risikofeststellung bei einem unmittelbaren Zulieferer ergreift die Helaba angemessene Präventionsmaßnahmen, insbesondere:

- die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Erwartungen bei der Zuliefererauswahl,
- die verbindliche Unterzeichnung des Lieferantenkodex durch den unmittelbaren Zulieferer; der Lieferantenkodex enthält u.a. vertragliche Zusicherungen zur Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Vorgaben,
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen.

Erlangt die Helaba substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung bei mittelbaren Zulieferern, so erfolgen folgende Handlungen anlassbezogen:

- Durchführung einer Risikoanalyse,
- Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher,
- Konzepterstellung und -umsetzung zur Minimierung und Vermeidung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung und
- Aktualisierung der Grundsatzklärung bei Bedarf.

d. Abhilfemaßnahmen

Bei Feststellung einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung nimmt die Helaba entsprechende Abhilfemaßnahmen vor, um eine bevorstehende Verletzung zu verhindern, eine eingetretene Verletzung zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Im eigenen Geschäftsbereich bedeutet das die sofortige Verhinderung oder Beendigung der Verletzung. Bezüglich eines Zulieferers werden die zu ergreifenden Maßnahmen mit den bei den Zulieferern verantwortlichen Stellen ermittelt. Dies kann bis zur Kündigung des Lieferantenvorgabes führen.

e. Ergebnisse der Risikoanalyse

Die Risiken gemäß LkSG wurden nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit für den **eigenen Geschäftsbereich** der Helaba analysiert und priorisiert. Grundlage für eine initiale abstrakte Risikoanalyse bildete eine Expertenbefragung im Teilbereich Personal der Helaba. Es wurden keine prioritären Risiken festgestellt. Gegenstand der Betrachtung waren der eigene Geschäftsbereich der Helaba innerhalb Deutschlands sowie die Niederlassungen und Repräsentanzen im Ausland. Letztere wurden in einer konkreten Risikoanalyse näher betrachtet. Auch hier wurden keine im Sinne des LkSG relevanten Risiken festgestellt.

In den Anwendungsbereich des LkSG fallen auch Tochterunternehmen der Helaba, die unter bestimmendem Einfluss stehen, vgl. oben Ziff. I. Im Rahmen der Risikoanalyse wurden Gespräche mit Vertretern der betreffenden Tochtergesellschaften geführt.

Für die **Zulieferer** der Helaba wurde eine initiale Risikoanalyse durchgeführt. Diese Analyse verfolgte einen dreistufigen Ansatz: 1. Die Zulieferer wurden auf Basis von etablierten Indizes und Statistiken bewertet.

2. Mit Blick auf Land und Branche der Zulieferer wurden die Risiken für geschützte Rechtspositionen i. S. d. LkSG überprüft und bewertet. 3. Zusätzlich wurden die Zulieferer im Rahmen einer Medienanalyse gescreent, um weitere mögliche Verletzungen geschützter Rechtspositionen aufzudecken. Die Priorisierung erfolgte anhand von Risikoflaggen. Hinsichtlich etwaiger Länderrisiken wurden drei Zuliefererländer mit erhöhtem Risiko identifiziert. Dabei handelt es sich um Zulieferer aus China, Hongkong und den Vereinigten Staaten von Amerika. Das Zuliefererportfolio der Helaba umfasst Unternehmen aus 52 Branchen. Zwei Branchen (Versorgung, Entsorgung) wurden mit einer Risikoflagge versehen, da dort ein Umweltrisiko hinsichtlich Quecksilbers bestehen kann. Zehn Zulieferer wurden in der Medienanalyse mit einer Risikoflagge versehen. Eine Detailbetrachtung ergab keine konkreten Risiken, für die eine Einflussmöglichkeit durch die Helaba besteht. Die Priorisierung von Risiken erfolgte anhand der Anzahl von Risikoflaggen oder durch das Auftreten in der Medienanalyse.

Die Risikoanalyse des Zuliefererportfolios bei der Helaba ergab eine geringe Zahl an erhöhten Risiken. Teilweise wurden mittlere Risiken ermittelt. 81% der Helaba-Zulieferer haben keine Risikoflagge in der Analyse erhalten. Somit besteht ein menschenrechtliches und umweltbezogenes Risiko, welches als eher niedrig zu bewerten ist.

Für die Tochtergesellschaften wurde ein Zuliefererinventar erstellt. Die Sichtung des Inventars ergab eine generelle Vergleichbarkeit des Zuliefererportfolios der Helaba und ihrer Tochtergesellschaften. Auf Grund des erwarteten niedrigen Risikos bei den Zulieferern der Tochtergesellschaften und des höheren Einflussvermögens der Helaba auf eigene Vertragspartner wurden letztere prioritär behandelt. Die Zulieferer der Tochtergesellschaften werden in der Risikoanalyse ab dem Jahr 2023 betrachtet.

f. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die Helaba ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren können Personen Hinweise zu einer möglichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung gemäß LkSG geben.

g. Dokumentation und Berichterstattung

Die Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht der Helaba werden regelmäßig dokumentiert. Dazu wird ein jährlicher Bericht auf der Internetseite der Helaba veröffentlicht, welcher auch an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt wird.

3. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

4. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die Grundsatzklärung wird entsprechend der Ergebnisse regelmäßiger und anlassbezogener Risikoanalysen, jedoch mindestens einmal jährlich, aktualisiert. Die Verantwortung für die Umsetzung und Aktualisierung der Grundsatzklärung trägt der Vorstand der Helaba.